

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Herrenwiese“,
Stadt Hörstel,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Die Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Herrenwiese“. Das 8,4 ha große Gebiet befindet sich in der Gemarkung Riesenbeck südlich des Ortsteils Riesenbeck der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Naturraum Ostmünsterland.

Bei der Herrenwiese handelt es sich überwiegend um im öffentlichen Eigentum befindliches, wertvolles bzw. schutzwürdiges Grünland frischer, in Teilarealen feuchter bis nasser Ausprägung mit einer im Nordwesten angelegten Blänke.

Südlich und östlich wird der Grünlandbereich von Wallhecken und Feldgehölzen gekennzeichnet.

Südwestlich des Grünlandbereiches schließt sich ein Biotopkomplex aus Kleingewässern, Grünlandbrache sowie einem Feldgehölz an.

In Verbindung mit dem nahegelegenen Naturschutzgebiet "Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen" bildet das NSG "Herrenwiese" einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und Entwicklung naturnaher mesotropher Kleingewässer und Feldgehölze als Trittsteinbiotop in einem intensiv genutzten Umfeld.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Herrenwiese“ ist 8,4 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen: Gmk. Riesenbeck,
Flur 52, Flurstück 77
Flur 54, Flurstücke 7 tlw., 9, 12 tlw., 95 und 116.

Bei Flur 54, Flurstück 9 tlw. handelt es sich um vegetationskundlich wertvolles Grünland (s. Anlage II).

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I, Übersichtskarte)
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage II, Detailkarte)
dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Kalixtusstraße 6
48477 Hörstel

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von

selteneren und gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers sowie des extensiven Grünlandes;

- b) zur Erhaltung von wertvollen Pflanzengesellschaften des Feucht- und Nassgrünlandes;
 - c) zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen nach § 42 LNatSchG geschützten Kleingewässer sowie der Feldgehölze als Trittsteinbiotope;
 - d) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung geprägten Umgebung;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushalts u.a. mit Vorkommen schutzwürdiger Grundwasserböden und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes mit landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst den Erhalt eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit permanent Wasser führenden, naturnahen Stillgewässern inklusive ihrer Verlandungsstadien und ihre Entwicklung als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasservögel sowie die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum von Wiesenvogel-Lebensgemeinschaften und den Erhalt von Feldgehölzen als Trittsteinbiotop in einem intensiv ackerbaulich genutzten Umfeld. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

nen (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen);

9. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 23.12.1996) hinaus verändert wird;

10. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
12. im Gewässer zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
13. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen;
14. die Flächen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge dort abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
 - c) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

17. Wiederaufforstungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
18. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
19. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung unter Beachtung des Artenschutzes;

20. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach dem § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung von Nr. 18

22. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Nrn. 15 und 16
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel, einschließlich Kalk kurzfristig oder dauerhaft zu lagern;
25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
26. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

§ 4

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - und Kirrungen vorzunehmen;

Ausnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

5. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. - 15.10. auszuüben und Bleischrot zu verwenden.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich wertvollen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4 LNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten auf Flächen, die nicht als vegetationskundlich wertvoll ausgewiesen sind, nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Dauergrünland sind Wiesen- und Weideflächen, die durch Einsaat von mehreren Grassaaten oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für eine punktuelle Beseitigung von Unkräutern z. B. Acker-Kratzdistel oder Stumpfblättrigem Ampfer erteilen.

5. die Pflanzendecke abzubrennen;
6. Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften;
7. bei der Mahd auf Grünflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen;
8. Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten (Schleppen und Walzen) nach dem 15.3. eines Jahres auf Grünlandflächen vorzunehmen, die zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen werden bzw. hierfür von Bedeutung sind.

Ausnahme:

Für Grünflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

- (3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es bei den im Anhang dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen verboten:
1. die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
 2. auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen Nachsaaten vorzunehmen; dies gilt für jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünflächenerneuerung;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe z. B. bei Tipula-Befall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

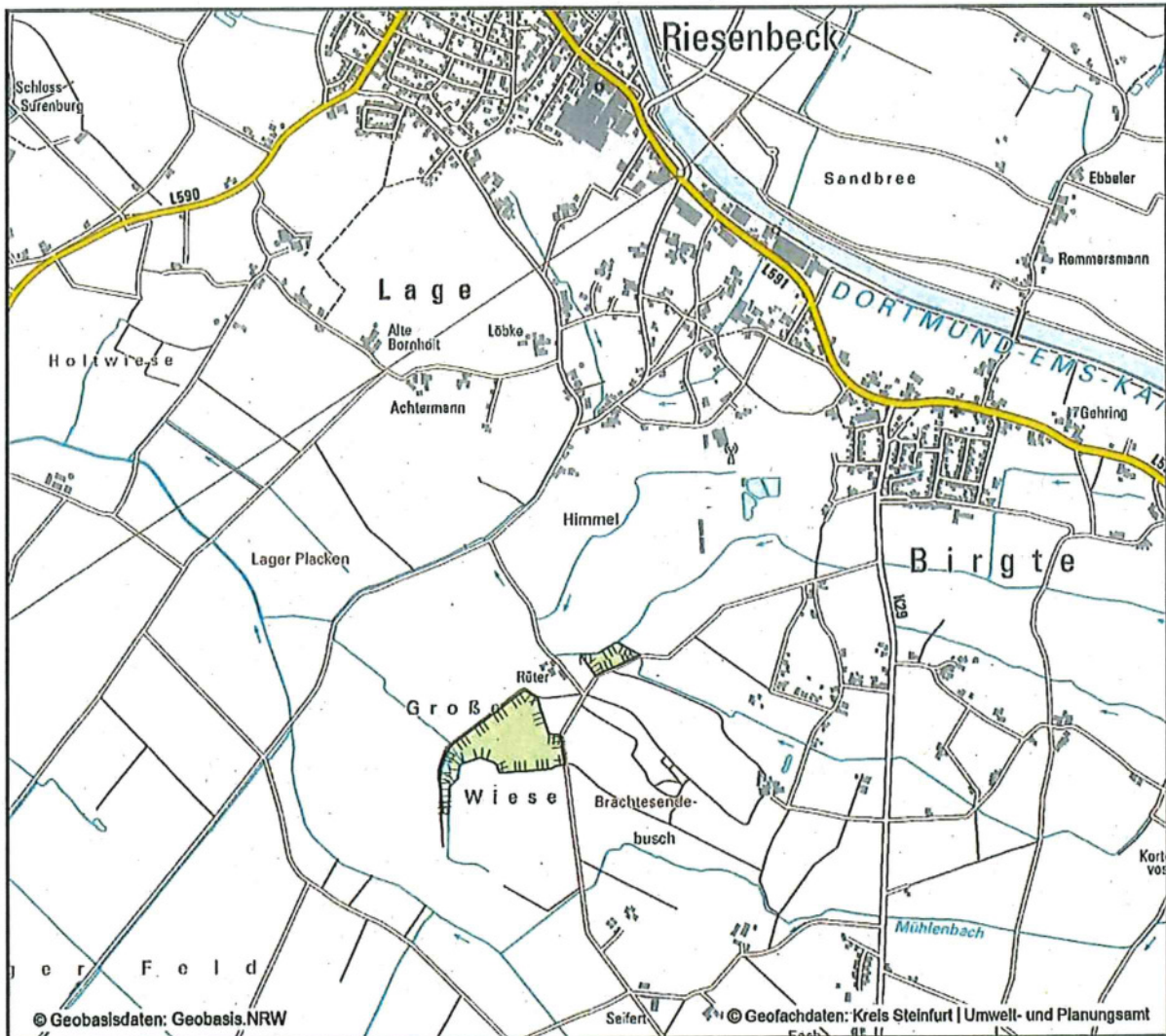
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 05.10.2018

Bezirksregierung Münster
-Höhere Naturschutzbehörde –
-51.1-010-ST/2009.0028
NSG Herrenwiese



Dorothee Feller



© Geobasisdaten: Geobasis.NRW

© Geofachdaten: Kreis Steinfurt | Umwelt- und Planungsamt

Naturschutzgebiet "Herrenwiese" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Herrenwiese", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:25.000
DTK25
3711

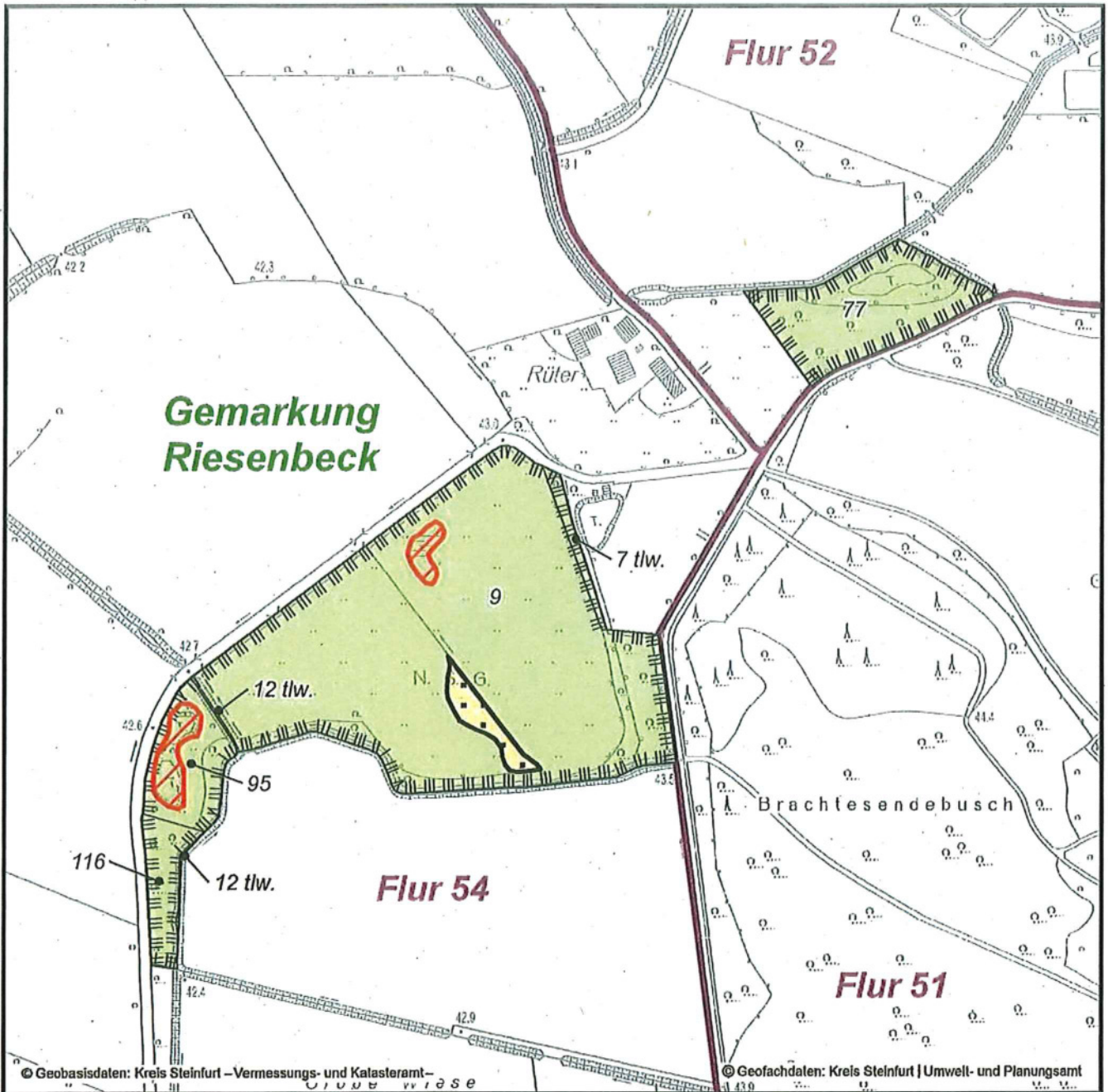
Legende

Naturschutzgebiet

Münster, *05.11.2018*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0028-
NSG Herrenwiese

Dorothee Feller

Dorothee Feller



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt – Vermessungs- und Katasteramt –
 © Geofachdaten: Kreis Steinfurt | Umwelt- und Planungsamt

Naturschutzgebiet "Herrenwiese" Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Herrenwiese", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3711/16, 17
 22, 23

Legende

Naturschutzgebiet

nachrichtliche Darstellung

gesetzlich geschützte Biotope

vegetationskundlich wertvolles Grünland

Münster, 05.12.2018
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Naturschutzbehörde -
 51.1-010-ST/2009.0028-
 NSG Herrenwiese

Dorothee Feller

Dorothee Feller